

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

5. Jahrgang	Ausgabe 4/2008	Rhede, 22.04.2008
-------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
21.04.2008	Öffentliche Auslegung der aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013	3
21.04.2008	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BS 20" (Bereich zwischen Südstraße, Ackerstraße, Eichendorffstraße und Winkelhauser Esch in Rhede); Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB	3
21.04.2008	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“ (Bereich zwischen Weberstraße, Krechtinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße in Rhede)	6

[weitere Inhalte s. S 2](#)

- 21.04.2008 Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes „Krechting B 15“ (Bereich Ecke
Drosteallee/Borkener Landweg in Rhede-Krechting) 8
- 21.04.2008 Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes „Rhede BW 12“ (Bereich
zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und
Leostraße in Rhede) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung) 10
- 21.04.2008 Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Rhede vom 21.04.2008 über
die Verlängerung der Veränderungssperre im
Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des
Bebauungsplanes „Rhede G 17“ (Bereich zwischen
Tünter Heide, Krommerter Weg,
Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger 12
Straße in Rhede)

Bekanntmachung

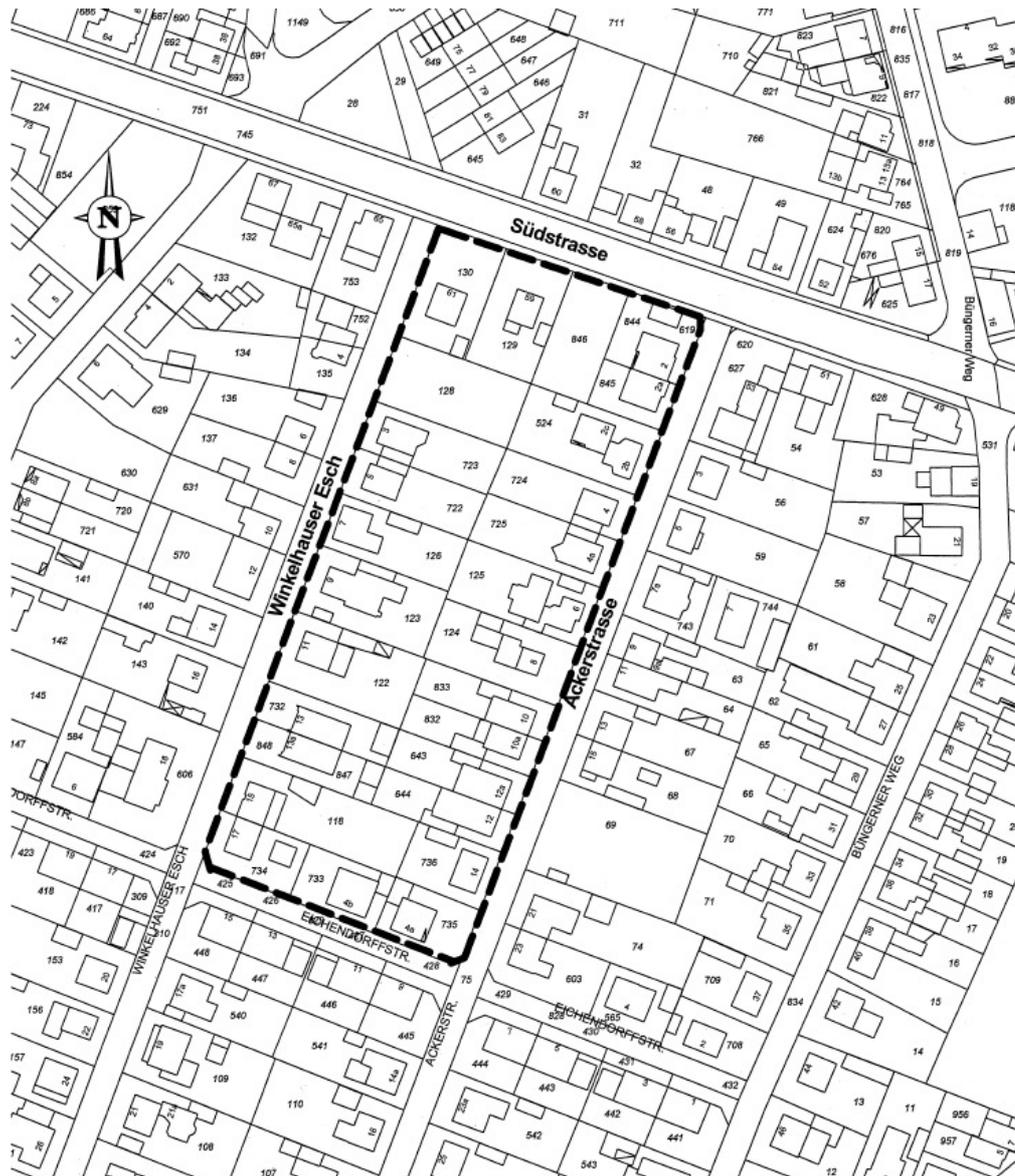
Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Rhede aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom **28. April bis zum 6. Mai** im **Rathaus der Stadt Rhede, Ratsbüro, Zimmer 204**, für alle zur Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rhede, den 21. April 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BS 20" (Bereich zwischen Südstraße, Ackerstraße, Eichendorffstraße und Winkelhauser Esch in Rhede); Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede BS 20"** (Bereich zwischen Südstraße, Ackerstraße, Eichendorffstraße und Winkelhauser Esch in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 20

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BS 20" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 20", in Kraft.

Rhede, 21.04.2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“ (Bereich zwischen Weberstraße, Krechtinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch **die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“ (Bereich zwischen Weberstraße, Krechtinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße in Rhede)**, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan erfolgt der 2. Realisierungsabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 19

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der

umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, eines Lärm- und eines Bodengutachtens erfolgt in der Zeit vom

**30. April 2008 bis einschließlich 04. Juni 2008 während der
Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414
Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

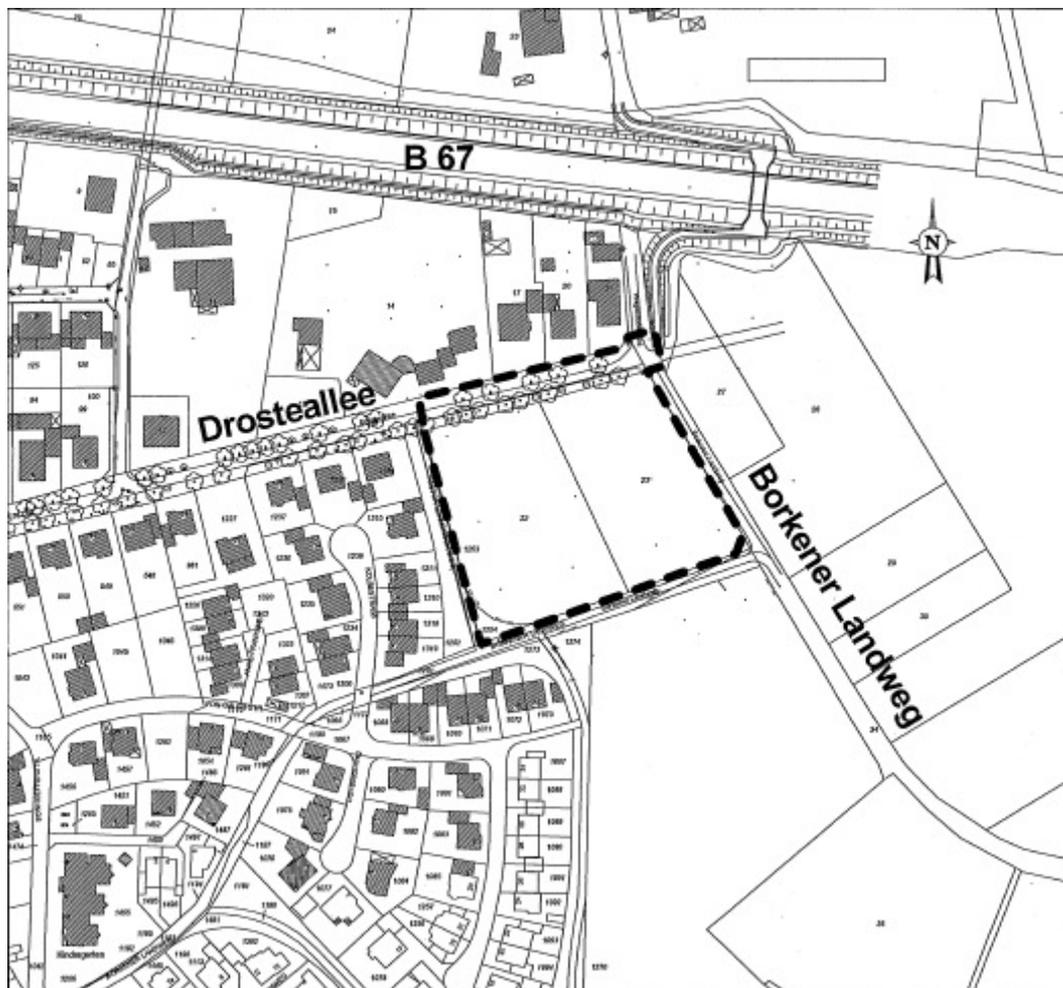
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 21.04.2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Krechting B 15“ (Bereich Ecke Drosteallee/Borkener Landweg in
Rhede-Krechting)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch **die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Krechting B 15“ (Bereich Ecke Drosteallee / Borkener Landweg in Rhede-Krechting)**, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan erfolgt der 2. Realisierungsabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Krechting, Flur 4

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Krechting B 15“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, eines Lärm- und eines Bodengutachtens erfolgt in der Zeit vom

**30. April 2008 bis einschließlich 04. Juni 2008 während der
Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414
Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 21.04.2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Rhede BW 12“ (Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße
und Leostraße in Rhede) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch **die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BW 12“ (Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und Leostraße in Rhede)**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen Möglichkeiten für eine behutsame bauliche Nachverdichtung des bestehenden Wohnquartiers im Rahmen der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ geschaffen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 6

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BW 12“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**30. April 2008 bis einschließlich 04. Juni 2008 während der
Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414
Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 21.04.2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rhede vom 21.04.2008 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) in der zuletzt geänderten Fassung und der Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung beschlossen, die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede) um ein Jahr zu verlängern:

§ 1

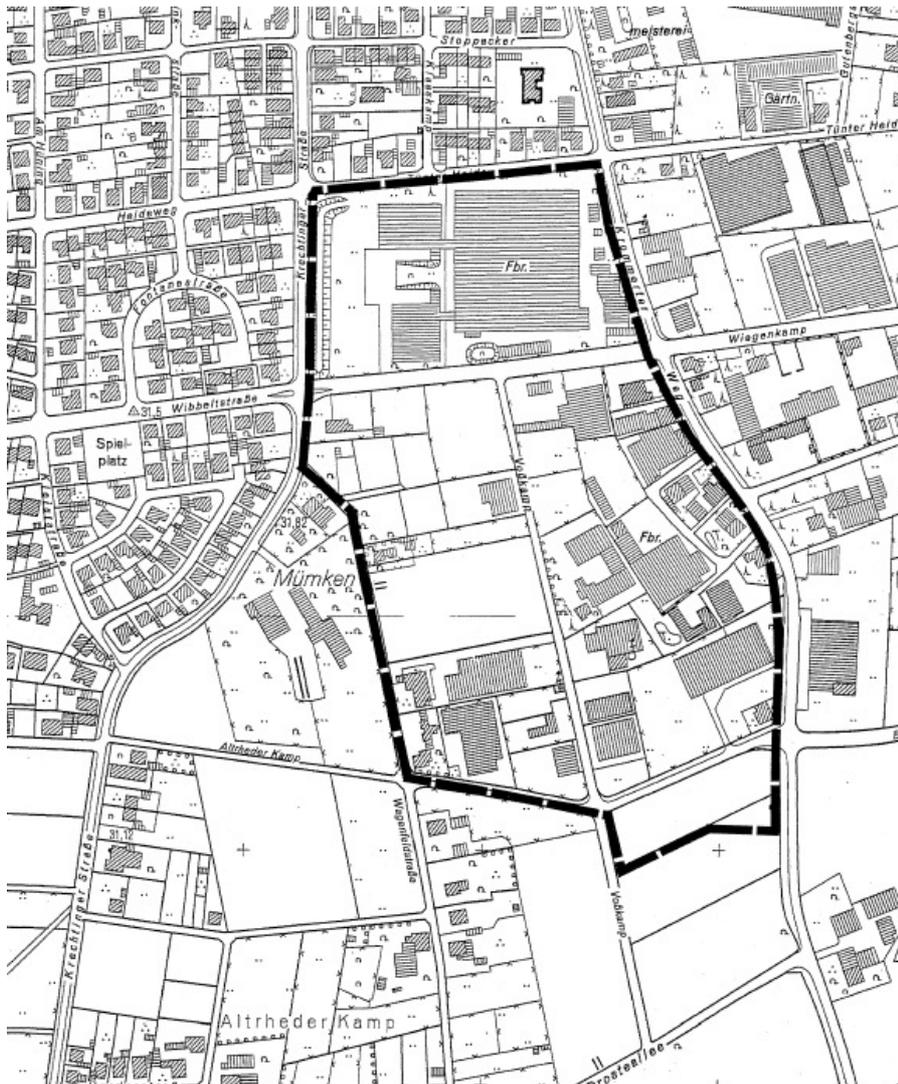
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Rhede einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde die Veränderungssperre mit Satzungsbeschluss vom 03.05.2006 erlassen und mit Satzungsbeschluss vom 17.04.2008 um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplans „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre ist am Tage nach der Bekanntmachung am 13.05.2006 in Kraft getreten. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, von ihrem Inkrafttreten an gerechnet, außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Zweijahresfrist wird durch Satzungsbeschluss vom 17.04.2008 um 1 Jahr verlängert, von dem Tag nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre an gerechnet. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Karte über die räumliche Abgrenzung des Gebietes (§ 2 der Satzung) wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30, Bau und Ordnung, Zimmer Nr. 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rhede, 21.04.2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Rheder Kirmes: Ihre Meinung ist gefragt! Preise rund um die Kirmes zu gewinnen!

RHEDER KIRMES



Überlegungen im Zusammenhang mit einer Kirmesverlegung:

- Verändertes Freizeitverhalten der Besucher – immer weniger können sich Dienstag & Mittwoch Urlaub nehmen
- Ansprache von zusätzlichem Publikum – Freitag als klassischer Beginn des Wochenendes => positive Erfahrung im Jubiläumsjahr
- Sicherung der Kirmes für die kommenden Jahre
- Wirtschaftliche Stabilisierung der Kirmes – die Rheder Kirmes lebt wie alle guten Kirmesveranstaltungen maßgeblich von den Großfahrgeschäften – diese haben es wie alle anderen Schausteller auf Grund von stetig steigenden Kosten immer schwieriger
- Wenn man etwas verändern will, dann jetzt, wo die Rheder Kirmes im Vergleich zu vielen anderen Veranstaltungen noch „gesund“ ist.

Ab 2009 soll die Kirmes (bitte ankreuzen) von

- Freitag bis Montag oder von
 - Samstag bis Dienstag stattfinden!
- Was gefällt Ihnen an der Rheder Kirmes gut?

-
- Was können wir an der Rheder Kirmes verbessern?
-

Name: _____

Telefon: _____ Alter: _____

Diesen Abschnitt bitte bis 02. Mai im Bürgerbüro Rhede abgeben oder an Stadt Rhede, Marketing, Rathausplatz 9, 46414 Rhede senden. Die persönlichen Daten werden nur für das Gewinnspiel genutzt und nicht an Dritte weitergereicht!